

Anlage 10: Ausweis der Rücklagen

Im Gliederungsschema für die kommunale Bilanz gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 a) und b) GemHVO Doppik sind auf der Passivseite unter dem Eigenkapital die Posten "Rücklagen" und "Sonderrücklagen" vorgesehen. Für die Rücklagenbildung ist § 22 GemHVO Doppik relevant, wonach folgende Rücklagen zum Tragen kommen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sowie
- Sonderrücklagen hinsichtlich besonderer Risiken für die Liquiditätsplanung, zur Deckung von Investitionsmaßnahmen künftiger Jahre und für übertragene Aufwendungsermächtigungen.

Des Weiteren ist in Kapitel 5.18 "Rücklagen (Eigenkapital)" der Bewertungsrichtlinie der Landeshauptstadt Magdeburg formuliert, dass der Überschuss der Aktiva über die Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und (passiven) Rechnungsabgrenzungsposten eine Rücklage darstellt (andere Bundesländer sprechen hier von der sog. Nettoposition). Auch sollen als Kapitalzuschüsse erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung vom Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, als Sonderrücklage bilanziert werden.

Schließlich befassen sich die Überleitungsempfehlungen für Sachsen-Anhalt in Kapitel 6.1 mit den allgemeinen Rücklagen. Hier ist anhand der Vorgaben differenziert vorzugehen.

Unter den Lösungsvorschlägen ist zur Eröffnungsbilanz explizit ausgeführt, wie die Geldanlagen bzw. die relevante Kassenbestandsführung auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen ist. Demnach wird implizit von einer sog. Dotierung der Rücklagen ausgegangen, d.h. dem Vorhandensein entsprechender in kameraler Zeit erwirtschafteter Geldmittel. Dem steht - in Anlehnung an die Handhabung in anderen Bundesländern - nicht entgegen, dass im Falle bei der Stadt bestehender Kassenkredite die Geldmittel zur zwischenzeitlichen Reduzierung dieser Kassenkreditlinie eingesetzt werden.

Sofern die Zweckbindung auf Grund einer Verpflichtung gegenüber Dritten besteht, ist ein Ausweis unter den Sonderposten nach § 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik vorgesehen. Hier sind Anwendungsfälle gegeben, falls Zuwendungen Dritter (z. B. Investitionszuschüsse des Landes) oder Spenden Dritter (z. B. in den kameralen Verwahrkonten für investive Zwecke vereinnahmte Mittel) zum Eröffnungsbilanzstichtag noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. In diesem Falle wird bereits ein Sonderposten angesetzt, der aber noch nicht aufzulösen ist, da der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht angeschafft oder hergestellt sowie ggf. der Abschreibung unterworfen ist.

Ohne Verpflichtung angesammelte Deckungsmittel für investive Maßnahmen mit selbst auferlegter Zweckbindung auch im NKHR werden als Sonderrücklagen geführt.

Hinsichtlich der zweckgebundenen kameralen Rücklagen, für die Geldmittel angesammelt und zur Minderung des Kassenkreditbestandes eingesetzt wurden, wurde gemäß den Überleitungsempfehlungen von einer Ansatzfähigkeit in der städtischen Eröffnungsbilanz unter den Sonderrücklagen ausgegangen.

Zum Umgang mit der allgemeine Rücklage nach § 22 Abs. 2 GemHVO liegen noch keine konkretisierenden Ausführungen für das Land Sachsen-Anhalt vor. Eine Ungleichbehandlung der - ebenfalls mit Geldmitteln dotierten Rücklage - gegenüber Sonderrücklagen ist nicht sachgerecht. Deshalb wurde die kamurale allgemeine Rücklage der Stadt in der Eröffnungsbilanz mit rund 10,5 Mio. Euro unter die Sonderrücklagen aufgenommen.